

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 638
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1684

Sicherheitsleistung für LEAG-Nachfolgegesellschaften?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Mit der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 66 (Drucksache 8/82) wurde im Ergebnis eine Risikosituation für die LEAG bzw. ihre nunmehr aufscheinenden Nachfolgegesellschaften durch die erheblichen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen der tschechischen Konzernmutter in Bezug auf die spätestens 2038 anstehenden Kosten der Stilllegung, Abwicklung und Rekultivierung klar verneint. Die im Jahr 2023 ausgewiesenen Sicherheiten und Rücklagen wurden als ausreichend angesehen und erforderliche Weiterungen verneint. Diese Erklärung erfolgte trotz Kenntnis der verschiedenen Gutachten dritter Seiten, die die wirtschaftliche Situation der LEAG bzw. ihrer Nachfolgegesellschaften und deren Aussichten, spätestens bezogen auf den Endschaffstermin 2038, negativ beurteilen.

Nunmehr liegt für den veröffentlichten Jahresabschluss per 31.12.2024 eine geänderte aktuelle wirtschaftliche Situation für die LEAG-Nachfolgegesellschaften vor, die neben einem Jahresverlust zugleich negative wirtschaftliche Aussichten mit weiteren Verlusten mittelfristig prognostizieren. Damit rückt die Möglichkeit einer faktischen Staatshaftung (durch schlichten Ausfall des leistungsverpflichteten privaten Bergbaubetriebes bei gleichzeitig fehlenden Sicherheiten und Rücklagen), die das Land Brandenburg besonders treffen würde, wieder in den Bereich des konkret möglichen. Hierneben entbehrt es nicht einer gewissen Grundlogik, einem privaten gewinnwirtschaftlichen orientierten Unternehmen keine besondere Neigung zu unterstellen, noch nach Beendigung seines aktiven Geschäftsbetriebes und der Beendigung der Erzielung von Einnahmen (per 2038 mangels Kohleförderung) Mittel für eben diesen (dann bereits beendeten) Aktivbetrieb zur Verfügung zu stellen.

Es drängen sich daher im Sinne der Interessen des Landes Brandenburg folgende Fragen an die Landesregierung geradezu auf:

Frage 1: Welche Sicherheiten hat das Land Brandenburg bisher von der LEAG und ihrer Nachfolgegesellschaften (sowohl nach § 56 Abs. 2 BbergG als auch nach §§ 22, 125 UmwG) – wann – überhaupt jemals angefordert und bisher erhalten? In welche Höhe valutieren diese Sicherheiten zum 31.07.2025?

Frage 2: Welche Gründe sieht die Landesregierung, aufgrund der nunmehr - im JA 2024 ausgewiesenen wirtschaftlichen Lage und der dort ausgewiesenen Aussichten - von der LEAG bzw. ihrer Nachfolgegesellschaften keine Sicherheitsleistungen, insbes. gem. § 56 Abs. 2 BbergG, anzufordern?

zu den Fragen 1 und 2: Die finanzielle Sicherung der Wiedernutzbarmachung im Braunkohlenbergbau erfolgt durch Rückstellungen sowie die Vorsorgevereinbarung. Es liegt damit ein in sich schlüssiges rechtlich abgesichertes Konzept zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung vor.

Die Landesregierung Brandenburg sieht gegenwärtig die Wiedernutzbarmachung abgesichert, auch kommt das Bergbauunternehmen Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) seinen Verpflichtungen nach.

Die Vorsorgevereinbarung ist mit einem kontinuierlichen Monitoring verbunden, in dessen Ergebnis berechnete Nachforderungen ggf. geltend gemacht werden können. Insbesondere trägt Anlage 6 der Änderungsvereinbarung der Vorsorgevereinbarung aus dem Jahr 2024 zur kontinuierlichen Überwachung der finanziellen Entwicklungen zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung bei. Das Ergebnis des Monitorings ist Grundlage, um bedarfsgerecht auf weitere Anforderungen reagieren zu können. Der Reaktionsweg ist über das LBGR organisiert.

Im Weiteren hat das Land Brandenburg seine Ansprüche nach §§ 22 Umwandlungsgesetz (UmwG) fristgerecht und fristwährend dem Bergbauunternehmen LE-B bekannt gemacht.

Frage 3: Sieht die Landesregierung Anlass, von den anstehenden Auszahlungen der Strukturfördermittel sowie von den Zahlungen im Rahmen des Kohleausstieges Sicherheiten, Einbehalte oder Hinterlegungen vom Zahlungsempfänger einzufordern? Wenn ja, welche und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3: Die Lausitz Energie Kraftwerke AG und die Cottbusverkehr GmbH haben in einer Zuwendung Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregion (StStG) erhalten (Verbundprojekt). Diese wurden nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) bzw. Bundeshaushaltsordnung (BHO) ausgereicht und sehen keinerlei Sicherheitsleistungen vor.

Im Rahmen der Umsetzung von Mitteln des Just Transition Fonds (JTF) hat die LEAG insgesamt drei Zuwendungen erhalten. Für die Auszahlung von Mitteln sind maßgeblich:

- Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sowie
- die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus den EU-Fonds im Rahmen des
 - Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+),
 - dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) inklusive Interreg A,
 - JTF und
 - dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21). Hier regelt der Punkt 1.4a entsprechende Einbehalte.

Eingeforderte Sicherungen zu Auszahlungen an die LEAG im Rahmen des Kohleausstieges sind:

- die (gemäß Anlage 2a der Vorsorgevereinbarung) finanzielle Sicherung eines Anteils der Entschädigungszahlungen in ein Treuhandkonto (Treuhandverwaltung): Nach §§ 44 Abs. 2 Satz 3 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), 10 Abs. 2 Satz 1 öffentlich-rechtliche Vertrag (örV) wird auf Anforderung der Länder ein Teil der Entschädigungen (10 %) der Lausitz Energie Kraftwerke AG (LE-K) direkt in eine Treuhandverwaltung gezahlt. Die Anforderung durch die Länder ist erfolgt. Die Verhandlungen zu den Verträgen sind abgeschlossen. Die Treuhandverwaltung soll bis zum Auszahlungszeitpunkt der Entschädigungen bis spätestens Ende 2025 eingerichtet sein.
- Eine wesentliche Neuerung, die in die Vorsorgevereinbarung 2024 aufgenommen wurde, ist die Absicherung des Beihilferisikos (variabler Entschädigungsanteil) durch eine Einmalzahlung der LEAG in die Zweckgesellschaft LEVEB.

Frage 4: Welche Deckung für die Stilllegungs- und Rekultivierungskosten außerhalb des jeweiligen Landeshaushaltes sieht die Landesregierung, wenn die LEAG bzw. ihre Nachfolgesellschaften aufgrund von Insolvenzen ausfallen?

zu Frage 4: Es wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen. Im Übrigen ist der Landeshaushalt unberührt.